



Fort- und Weiterbildungsordnung der LAG

1. Ziele

Die Fort- und Weiterbildung von Gebärdensprachdolmetscher*innen dient der Auf- rechterhaltung, Festigung und Erweiterung ihrer beruflichen Kompetenz. Eine kontinuierliche Verbesserung der eigenen Fähigkeiten fördert zudem den fortlaufenden Prozess der Professionalisierung und Spezialisierung des Berufsstandes. Gemäß Absatz 5 der Berufs- und Ehrenordnung kommen Verbandsmitglieder der LAG eigenverantwortlich ihrer Fort- und Weiterbildungspflicht nach und tragen somit für die Qualitätssicherung ihrer beruflichen Tätigkeit Sorge.

Als Fortbildungen gelten in dieser Ordnung Bildungsmaßnahmen, bei denen berufs- spezifische Kenntnisse und Fähigkeiten erworben, vertieft oder erweitert werden.

Weiterbildungen dienen ebenfalls dazu, neue Fertigkeiten zu erwerben. Sie sind je- doch breiter gefächert und zielen darauf ab, das eigene Qualifikationsprofil allgemein zu erweitern. Sie haben keinen direkten beruflichen Bezug.

2. Fort- und Weiterbildungspflicht

Mitglieder verpflichten sich zum Nachweis der Teilnahme an mindestens zwei Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von 10 Stunden innerhalb eines Turnus. Dabei muss mindestens die Teilnahme an einer berufsbezogenen Fortbildung nachgewiesen werden. Die zweite Maßnahme kann optional durch den Nachweis von berufsbezogenem, ehrenamtlichen oder sonstigem beruflichen Engagement erfüllt werden. Das Dolmetschen einer Fortbildung kann explizit nicht als Teilnahme gewertet werden.

Lässt ein Mitglied seine Dolmetsch Tätigkeit ruhen (bspw. bei Elternzeit, längerer Er- krankung o.ä.), kann die Fort- und Weiterbildungspflicht für den entsprechenden Zeit- raum ausgesetzt werden. Hierzu bedarf es einer formlosen schriftlichen Meldung an die/den Fort- und Weiterbildungsbeauftragte*n.

3. Turnus

Die Dauer eines Turnus' entspricht zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren. Nach- weise in elektronischer Form sind von den Mitgliedern unaufgefordert spätestens bis zum 31.12. des zweiten Jahres eines laufenden Turnus einzureichen. Der aktuelle Turnus geht bis 31.12.2021.



Mitglieder, die im fortgeschrittenen Verlauf eines Turnus Mitglied in der LAG werden, kann die Pflichtanzahl der Fortbildungsstunden anteilig erlassen werden.

4. Fort- und Weiterbildungsbeauftragte*r

Die Mitgliederversammlung wählt eine*n Fort- und Weiterbildungsbeauftragte*n. Diese*r erhält nach Ende eines Turnus den Fortbildungsstand der ordentlichen Mitglieder.

5. Konsequenzen bei Nichterfüllen

Bei Nichterfüllung sind nachfolgende Konsequenzen in aufsteigender Reihenfolge vorgesehen: Von der Fristsetzung zum Nachreichen der fehlenden Nachweise über Mahnung, Änderung des Mitgliedsstatus bis hin zum Ausschluss.

6. Ordentliche Mitglieder

Die LAG weist selbstständig nach, ob ihre Mitglieder der Fort- und Weiterbildungsordnung nachkommen und meldet dies regelmäßig an den BGSD zurück.

7. Gültigkeit

Die vorliegende Fort- und Weiterbildungsordnung der LAG tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Sie ist für ordentliche Mitglieder der LAG in der aktuell gültigen Fassung verbindlich. Änderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung und gelten für den Beginn des neuen Turnus.